Fellbach

Beschlussvorlage **Nr. 034/2023**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gabel, Raphael

AZ./Datum:	20-2 Ga 817.18/23.01.2023		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	14.02.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	28.02.2023

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH für Kontokorrentkreditaufnahme

Bezug:
Beilage 147/1998 Übernahme von selbstschuldnerischen Ausfallbürgschaften zugunsten der zukünftigen Stadtwerke Fellbach GmbH

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Fellbach übernimmt zugunsten der SWF eine 80-prozentige Ausfallbürgschaft für die im Wirtschaftsplan 2023 der SWF veranschlagten Kontokorrentkreditaufnahme von bis zu 10.000.000 €.

2. Für die Übernahme von der Ausfallbürgschaft erhebt die Stadt Fellbach von der SWF als Entgelt jeweils einen prozentualen Anteil des verbürgten und valutierten Kontokorrentkredits als Avalprovision.

3. Der Prozentsatz der von der SWF zu zahlenden Avalprovision berechnet sich jeweils nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung eines verbürgten und der eines unverbürgten Kontokorrentkredits.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Ausgangslage
Mit Gemeinderatsbeschluss zur Beilage 147/1998 wurde festgelegt, dass die Stadt Fellbach zugunsten der SWF selbstschuldnerische Ausfallbürgschaften für alle künftigen Kassenkredite (Kontokorrentkredite) im Rahmen des Wirtschaftsplans übernimmt.

Es bestehen hiergegen die folgend aufgeführten Bedenken:

1. Die Klassifizierung als selbstschuldnerische Ausfallbürgschaft war nicht korrekt, weshalb im aktuellen Beschlusstext nurmehr von Ausfallbürgschaften die Rede ist.

2. Zudem ist eine allgemeine Beschlussfassung zur Verbürgung für alle zukünftig aufzunehmenden Kontokorrentkredite nicht statthaft.

3. Auch die damals getroffenen Bestimmungen zur hierfür zu erhebenden Avalprovision (Entgelt der SWF für die Sicherheit) sind inzwischen rechtlich nicht mehr tragfähig.

Daher sollen die Leitplanken für zukünftige Bürgschaftsübernahmen mit dem vorstehenden Beschluss rechtssicher gestaltet werden.

Gemeindliches Bedürfnis und Risiko
Einer Bürgschaftsübernahme hat grundsätzlich die Prüfung vorauszugehen, ob hierbei im Rahmen der Aufgabenerfüllung ein dringendes und gerechtfertigtes Interesse der Gemeinde besteht bzw. ob eine wirkungsvollere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung hierdurch erreicht werden kann. Des Weiteren ist abzuschätzen, ob das Risiko durch die Gemeinde getragen werden kann (vgl. Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, Ade u.a., Kapitel Gemeindeordnung S. 50).

Für die Stadt Fellbach ist die Stadtwerke Fellbach GmbH seit einem Vierteljahrhundert – seit ihrer Gründung in der Rechtsform einer GmbH – ein verlässliches und solides Tochterunternehmen, welches wesentliche Bausteine der kommunalen Daseinsvorsorge übernimmt. Die kommunale Energie- und Wasserversorgung kann mit dem notwendigen städtischen Einfluss für die Stadt Fellbach nur optimal und maßgeschneidert durch die SWF dargestellt werden. Daher besteht nach Ansicht der Verwaltung das dringende und gerechtfertigte Interesse, die Stadtwerke in der nachfolgend erläuterten Situation hinsichtlich der Liquidität im Notfall durch Verbürgung zu unterstützen. Auch sieht die Verwaltung keine wirkungsvollere oder wirtschaftlichere Alternative, die sowohl die verlässliche Versorgung wie auch die notwendigen Transformationsprozesse im Zuge der Energiewende auf Fellbacher Verhältnisse zugeschnitten übernehmen kann.

Die SWF hat der Verwaltung die bestehenden Herausforderungen dargelegt, die im Folgenden zusammengefasst aufgeführt werden:

- Extreme Preisschwankungen und Preissteigerungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Kriegs in der Ukraine, die dazu führen, dass die Energiebeschaffung im aktuellen Umfeld Risiken und Unwägbarkeiten unterliegt.

- Auseinanderfallen zwischen Zahlungszielen für den Einkauf und dem Verkauf von Energie, die sich nun besonders negativ bemerkbar machen können.

- Preisdruck durch Wettbewerber, der aktuell durch sinkende Preise an den Energiebörsen wieder aufflammt, was dazu führen kann, dass bereits beschaffte Energiemengen unter Preis abgestoßen werden müssen.

- Eventuelle witterungsbedingte Mengenüberschreitungen, insbesondere im letzten Quartal und im Monat Dezember, aufgrund derer ggf. Energie zu hohen Spotmarktpreisen nachbeschafft werden müsste, wobei die aktuelle Liquiditätsplanung der SWF gerade für Dezember 2023 den geringsten Liquiditätspuffer prognostiziert.

- Ungewisse Höhe der liquiden Mittel zur Absicherung von Termingeschäften; für den Abschluss von Termingeschäften, aber auch für die nachträgliche Besicherung bereits getätigter Termingeschäfte, können zukünftig hohe Sicherheitsleistungen erforderlich werden, die die Liquidität vor dem Lieferzeitraum belasten würden und dementsprechend keine Zahlungseingänge in diesem Jahr dagegenstehen würden; die Rettungsschirme von Bund und Ländern zum Schutz der Energieversorger vor solchen Entwicklungen sind nicht ausgeprägt genug, um hier kurzfristig und nachhaltig Hilfe zu geben

Das Risiko, dass sich die SWF aufgrund der vorgenannten, hauptsächlich der aktuellen Extremsituation geschuldeten Herausforderungen in ein dauerdefizitäres Unternehmen wandelt, was zur Inanspruchnahme der Bürgschaft führen könnte, schätzt die Verwaltung als sehr gering ein. Nach einer der Verwaltung vorliegenden Liquiditätsplanung ist mit einer Kontokorrentkreditaufnahme durch die SWF trotz des derzeitigen Umfeldes nicht einmal zwingend zu rechnen; die mögliche Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits stellt ausdrücklich nur ein Instrument der Risikovorsorge dar. Ohne eine Aufnahme des Kontokorrentkredits wäre das Risiko der Stadt Fellbach bezüglich einer hierauf bezogenen Bürgschaft schlicht nicht vorhanden. Die Verbürgung ist somit lediglich als zusätzliches „Sicherheitsnetz" zu werten, welches den nicht planbaren Fall eines Liquiditätsengpasses der SWF absichern soll. Ergänzend und das Vorgenannte unterstreichend kann hierzu festgestellt werden, dass die SWF einen Kontokorrentkredit in all den Jahren, in denen die Stadt diesen bisher verbürgte, nie tatsächlich in Anspruch nahm.

EU-Beihilfenrecht
Hinsichtlich des europäischen Beihilfenrechts ist die seinerzeitige Festlegung fester prozentualer Avalprovisionssätze heute nicht mehr statthaft. Vielmehr muss pro Darlehen ermittelt werden, welchen Vorteil die SWF (Hauptschuldner) hinsichtlich der Finanzierungskosten eines Darlehens aufgrund von dessen Verbürgung durch die Stadt (Bürgin) erzielt. Diese Differenz ist durch die Bürgin in Form einer Avalprovision prozentual auf die Höhe des in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits zu erheben.

Um für zukünftige Bürgschaften im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen der SWF Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, die Ermittlung des Prozentsatzes der Avalprovision nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung eines verbürgten und der eines unverbürgten Darlehens zu beschließen. Zudem ist lediglich eine Verbürgung in Höhe von 80 % statthaft, was ebenfalls im Beschluss mit umgesetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde) bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine

☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☒ Sonstiges: Es werden je nach Bewertung des Risikos einer un-/verbürgten Darlehensgewährung durch die Banken Mehr- oder Mindererträge aus Avalprovisionen für die Stadt Fellbach entstehen.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Wirtschaftsplan SWF 2023